

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1249

## Änderung der Sozialverordnung; Neuausrichtung Fachkommissionen

---

### 1. Erwägungen

§ 50 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sieht vor, dass der Regierungsrat in einzelnen sozialen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen kann. Die Fachkommissionen üben gegenüber dem Departement des Innern in dessen sozialen Leistungsfeldern eine beratende Funktion aus. In § 36 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) werden die ständigen Kommissionen bezeichnet.

Im Rahmen der per 1. Januar 2022 erfolgten Reorganisation des Departements des Innern wurden unter anderem zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für Gesellschaft und Soziales Aufgaben teilweise neu verteilt, wobei auch innerhalb der beiden Ämter neue Organisationseinheiten mit neu zusammengesetzten Aufgabengebieten entstanden sind.

Im Zuge der Reorganisation wurde auch eine Neuausrichtung der Fachkommissionen definiert, indem unter anderem verwandte Aufgabengebiete in einer Fachkommission zusammengefasst werden. Aufgrund den mit der Reorganisation verbundenen Zuständigkeitswechseln und der gleichzeitigen Neuausrichtung sind künftig noch folgende ständige Fachkommissionen vorgesehen:

- Fachkommission Familie, Kind und Jugend,
- Fachkommission Gesundheit,
- Fachkommission Menschen mit Behinderungen.

Durch die Zusammenführung zu einer Fachkommission «Familie, Kind und Jugend» können die Fachkommissionen «Familie und Kind» sowie «Jugend» aufgehoben werden. Die Fachkommissionen «Alter» und «Sucht» werden neu zur Fachkommission «Gesundheit». Darüber hinaus wird die Fachkommission «Integration» aufgehoben, ebenso die bereits seit Jahren nicht mehr aktive Fachkommission «für Menschen in sozialen Notlagen».

Neu sind die Aufgaben der Fachkommissionen durch das Departement des Innern in einem Pflichtenheft zu umschreiben. Dies oblag bis dato den Fachkommissionen selber, während die Pflichtenhefte durch das Departement des Innern lediglich genehmigt werden mussten (§ 36 Abs. 2 SV).

Die ständigen Fachkommissionen sowie die Zuständigkeiten hinsichtlich Pflichtenheft sind in § 36 Abs. 1 und 2 SV entsprechend zu ändern. Die Verordnungsänderung soll per 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); MUS, Admin (2022-044)  
Gesundheitsamt  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT/JOL: Einleitung Einspruchsverfahren  
GS / BGS

Veto Nr. 491      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Oktober 2022.

## **Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.